

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 30 Jan. 1801.

Viertes Quartal.

Den 10 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 7. Jan.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G.! Sie haben bey Gelegenheit der Petition einiger Gemeinden im District Höchstetten, die Entrichtung der Abgabe des s. g. Stockhasers betreffend, den Volk. Rath eingeladen, nähere Berichte über die Beziehungsart dieser Auflage einzugeben. Wir theilen Ihnen B. G. die Resultate der über diesen Gegenstand, durch die B. B. Minister des Innern und der Finanzen, veranfalteten Untersuchungen mit.

Mit dem Namen Stockhaser wurde im Allgemeinen, in einigen Gegenden des C. Bern, eine Abgabe bezeichnet, welche die Besitzer gewisser Güter, unter dem Beding der Verabfolgung einer bestimmten Quantität Holz aus den Waldungen des Staats, an diesen in Haser entrichteten. In andern Cantonen existirten unter den verschiedenen Benennungen von Weidhaser, Acherums-Abgabe, Stocklösung, u. dgl., Abgaben, die jener des Stockhasers ähnlich sind, und von denenjenigen, welche Holz von dem Staat bezogen, an denselben entrichtet werden mußten.

Was hingegen insbesondere die Abgabe der Gemeinden im District Höchstetten betrifft, welche die Bittschrift an den gesetzgebenden Rath veranfaltete, so ergiebt sich folgendes aus den vorgenommenen Untersuchungen.

Laut den Urbarien der ehemaligen Aemter Brandis und Signau, besaßen Güterbesitzer in denselben das Recht, eine gewisse Quantität Holz aus den in diesen Aemtern liegenden obrigkeitlichen Waldungen, gegen Entrichtung einer verschieden bestimmten Quantität Hasers an die jeweiligen Amtleute von Brandis und Signau, zu beziehen, mit dem Unterschied jedoch, daß

die im ehemaligen Amte Signau gelegenen Berechtigten, für diese Entrichtung des Stockhasers, außer der Bezahlung noch, laut allen Titeln, auf die Beyde einer jetzt nicht mehr bestehenden, zu der ehemaligen Herrschaft Signau gehörigen Allment, berechtigt waren; diejenigen vom Gericht Röttenbach, obschon sie niemals oder schon lange nicht mehr, ihr Beholungsrecht ausübten, die übrigen Berechtigten aber bloß für die bestimmte Holzabgabe aus den obrigkeitlichen Waldungen, diesen Stockhaser entrichteten. Aus den angeführten Urbarien erhellet aber deutlich, daß die Entrichtung dieser Abgabe immer absolutes Beding jeder Holzgerechtigkeit in jenen Aemtern war.

Mit Unrecht wurde der Stockhaser mit den Grundzinsen verwechselt, und seit Aufhebung von diesen, nicht mehr bezahlt. Obschon also nach einseitiger Aufhebung des Contrakts, von den Stockhaser Schuldigen, durch aufgehörte Entrichtung desselben, keine Verbindlichkeit für den Staat, als Besitzer jener Waldungen, die Holzlieferungen an die gewesenen Berechtigten fortzusetzen, vorhanden war, so bevollmächtigte doch die Verwaltungskammer den B. Statthalter des Districts Höchstetten, denselben Berechtigten ihre Holzlose in einer Publikation zusichern zu lassen, die sich verpflichten würden, den Stockhaser dann nachzubezahlen, wenn höhern Orts die Beybehaltung dieser Abgabe festgesetzt würde.

Da nach Wiedereinführung der Grundzinsse auch der vorzüglichste Beweggrund wegfällt, warum der Stockhaser nicht mehr bezahlt wurde, dessen Abgabe zwar ihrer Natur nach, mit den Grundzinsen niemals hätte verglichen werden können, weil sie nichts als ein von dem Schuldigen entrichtetes Aequivalent gegen die vom Staat, als Besitzer der Waldungen, freywillig an sie bewilligte Holzabgabe war, so glaubt doch der Volk. Rath folgende Bemerkungen nicht überflüssig, um die Gesetze

hung zu bewegen, die Petition der Gemeinden zurückzuweisen, und nur in soweit den Stockhafer aufzuheben, als das Aequivalent für denselben nicht mehr existirt.

Die Entrichtung des Stockhafers war weder ungerecht noch drückend für den, der ihn zu entrichten hatte. Sie war nicht ungerecht, da sie bloß zufolge eines freiwilligen Vertrags zwischen dem Staat, als Besitzer, und den Güterbesitzern, als Nutznießern der Waldungen, bestand. Sie war nicht drückend, weil der Werth des bedingten Holzes, gegen die Stockhafer Abgabe, immer größer als diese selbst war, weil es jedem Pächter frey stand, sich derselben durch Nichtannahme des Holzes, das dafür gereicht wurde, zu entziehen; und weil endlich nur die vermögendsten Güterbesitzer im Besitz von Stockrechten waren, mithin den Stockhafer austrichteten. Jede Vernachlässigung in Beziehung dieser verfallenen und noch zu verfallenden Abgabe, wäre überdies gleichsam eine stillschweigende Verläugnung des Eigenthumsrechtes dieser Waldungen, und da der Stockhafer eine zum Unterhalt und Verbesserung der Waldungen geeignete Abgabe ist, so ist sie eine der wenigen Hilfsquellen, welche zur Wiederaufnahme des im Verfall liegenden Forstwesens in Helvetien helfen kann.

Die Civilgesetzg. Com. erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird.

Sie haben Ihrer Commission über die bürgerlichen Rechte eine Zuschrift des Distriktsgerichts von Bern, überwiesen, in welcher dieser Gerichtshof eine Erläuterung begehrt, über das Dekret vom 2. Jan. 1799, welches dem B. Johannes Christman von Bümpliz, die volle Legitimation bewilligt.

Das Distriktsgericht findet in dem Dekrete einige Widersprüche. Es findet, dieses Dekret habe ihn einerseits als niemals unehlich erklärt: spreche ihm in Absicht auf das Erbrecht, alle Rechte eines von jeher ehlich gewesenen Kindes zu; und anderseits ertheile es ihm doch erst die Legitimation, spreche ihm sein Erbrecht erst vom Tage des Beschlusses an, zu.

Ihre Commission kann Ihnen nicht bergen, daß sie sich über die Bedenklichkeiten des Distriktsgerichts, sehr verwundert hat.

Erlauben Sie, daß wir Ihnen das ganze Dekret ins Gedächtniß zurückrufen und Sie werden uns bestimmen. (Dekret v. 2. Jan. 99.)

Erhebt nun nicht deutlich aus dem letzten Erwägungsgrunde, daß die Gesetzgeber damals die volle Legitimation bewilligen wollten, und daß die zwey ersten

Erwägungsgründe nur die Motive darstellen sollten, welche die Gesetzgeber bewogen hatten, diese Legitimation zu bewilligen, und jedermann deutlich zu machen, daß sie keine ehemals rechtlich gegebene Verfügung vernichten wollten. Ganz und gar aber ist keine ausdrücklich Erklärung darinn enthalten, welche den Christman als ein an und für sich ehliches Kind angesehen wissen will, welches keiner Legitimation bedürfe.

Wenn nun aber auch, wie es nicht ist, zwischen den Erwägungsgründen und der Verfügung des Dekrets, ein scheinbarer Widerspruch vorhanden wäre, so sollte es doch denen, welche die Gesetze anzuwenden haben, bekannt seyn, daß wo die Verfügungen selbst deutlich sind, sie sich an diese zu halten haben.

Und gewiß ist das Dekret klar. Es bewilligt dem B. Christman die volle Legitimation, und spricht ihm daher alle Rechte eines ehlichen Kindes zu; aber es ist auch nicht nur klar, sondern es bestimmt deutlich und ausdrücklich, daß diese Verfügung nur vom Tage des Beschlusses an, gelten solle, und keine früheren Rechte eines Dritten beeinträchtigen soll.

So hat nun Ihre Commission diesen Betrachtungen zufolge, die Ehre Ihnen vorzuschlagen, über die Zuschrift des Distriktsgerichts von Bern, vom 11. Dec. 1800, welches Erläuterung des Dekrets vom 2. Jan. 1799 verlangt, nicht einzutreten, aber zu erklären, daß Sie es deswegen nicht thun, weil die Verfügungen dieses Dekrets deutlich und bestimmt sind. (Fortf.)

Mannigfaltigkeiten.

Zweite Probe von Ischhoff's Kampf und Untergang der schweizerischen Berg- und Waldcantone.

(Fortsetzung des in der vorigen Nummer gelieferten Bruchstückes.)

Die Seele des neuen Kriegsbundes gegen Frankreich war Schwyz. Hier war kein Wankens mehr in der Wahl zwischen Tod und Schande; hier kannte niemand die Furcht und das Schrecken, welches Frankreich der halben Welt für sich einzusößen gewußt hatte; hier wagte niemand die Macht des Feindes gegen sein Unrecht — in jedem galt das Gefühl der Unschuld und des gekränkten Vaterlandes eine Armee. Hätte gleicher Heldengeist, gleiche Eintracht, alle Eidgenossen besetzt: so würde Schauenburgs Heer sein unvermeidliches Grab in den Alpen gefunden haben.

Aber selbst nicht einmal alle diesseitigen Landschaften und Cantone, welche noch vor wenigen Tagen zu